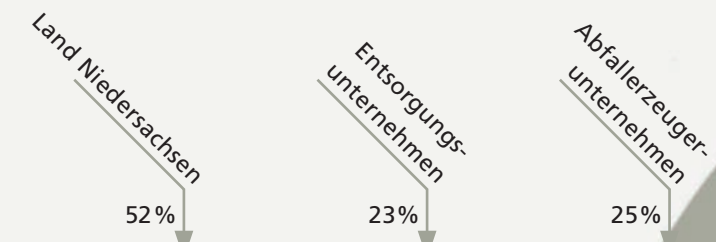


Sonderabfälle

Die Niedersächsische
Gesellschaft zur
Endablagerung von
Sonderabfall mbH –
NGS stellt sich vor



Niedersächsische
Gesellschaft zur
Endablagerung von
Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5
30159 Hannover
Postfach 4447
30044 Hannover
Telefon
(05 11) 36 08-0
Telefax
(05 11) 36 08-110
E-Mail
zentrale@ngsmbh.de



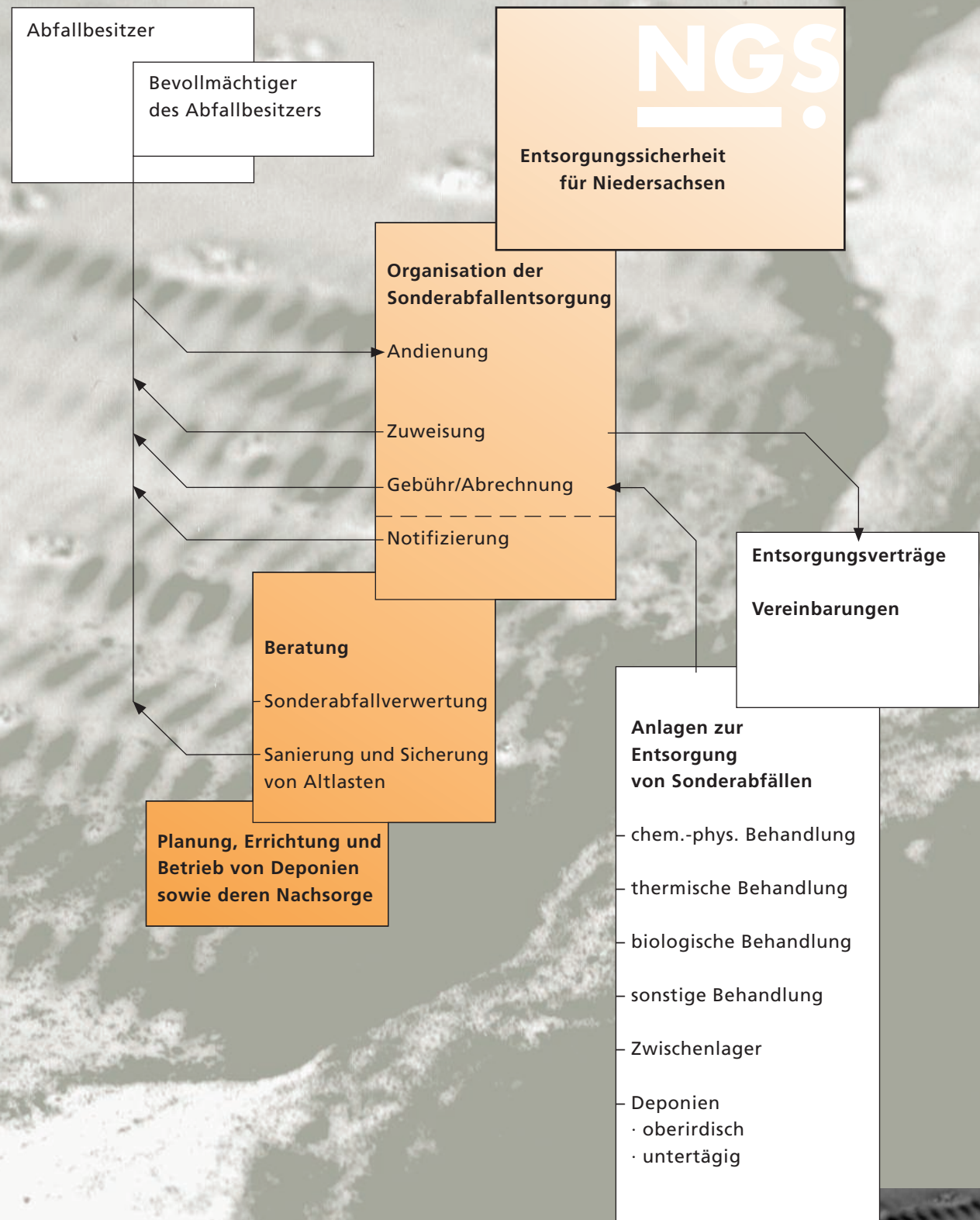
Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH

- über 70 Gesellschafter
- Vorsitzende des Aufsichtsrats: Staatssekretärin Almut Kottwitz
- Geschäftsführer: Jörg Rüdiger

Geschäftsbereiche:

- Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen
- Notifizierung
- Beratung
 - Sonderabfallverwertung
 - Sanierung/Sicherung von Altlasten
- Planung, Errichtung und Betrieb von Deponien sowie deren Nachsorge

Die Aufgaben der NGS



Informationen für unsere Kunden
www.ngsmbh.de



Gefährliche Abfälle sind Sonderabfälle

Um Sonderabfall kümmert sich in Niedersachsen eine Zentrale Stelle – die NGS. Das Kürzel steht für Niedersächsische Gesellschaft zur Endablage- rung von Sonderabfall mbH.

Die NGS mit Sitz in Hannover wurde im Dezember 1985 vom Land Niedersachsen (51% der Gesellschaftsanteile, 49% Beteiligung der niedersächsischen Wirtschaft) mit dem Ziel gegründet, Niedersachsens Unternehmen in Handel, Gewerbe und Industrie einen kompetenten und verlässlichen Partner und Dienstleister in allen Fragen der Sonderabfallentsorgung zur Seite zu stellen.

Wir – und unsere Kunden – haben ein gemeinsames Ziel:

Wir wollen unsere natürlichen Ressourcen schonen und Abfälle umweltverträglich entsorgen. Dabei steht, entsprechend der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie, die Vermeidung von Abfall und seine Verwertung im Vordergrund einer langfristig angelegten Strategie.

Die NGS hat heute vier Aufgabengebiete:

1. Die Organisation der Sonderabfallentsorgung (Andienung, Zuweisung, Abrechnung, Beratung) und die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Niedersachsen
2. Die Notifizierung bei grenzüberschreitender Abfallverbringung
3. Die Beratung über Verwertungsmaßnahmen sowie die Sanierung und Sicherung von Altlasten
4. Die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie deren Nachsorge.

1 Damit aus Abfall kein Stress wird: Sonderabfallentsorgung

Die Organisation der Sonderabfallentsorgung in Niedersachsen durch die NGS verknüpft rund 30 000 Erzeuger von Sonderabfall mit über 300 verschiedenen Entsorgern.

Die Erzeuger von Sonderabfällen in Niedersachsen, unsere Kunden, sind gesetzlich verpflichtet, ihren Sonderabfall der NGS als Zentraler Stelle für Sonderabfälle anzudienen, wenn dieser einer Beseitigung zugeführt wird.

Wenn der Kunde selbst kein passendes Entsorgungsunternehmen in seiner Nähe kennt, sucht die NGS eine geeignete Entsorgungsanlage aus. Hat der Kunde einen bestimmten Entsorgungswunsch, prüft die NGS, ob dieser den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Die Abrechnung zwischen dem Erzeuger von Sonderabfall und dem Entsorgungsunternehmen geschieht nicht direkt. Der Erzeuger erhält von uns einen Gebührenbescheid, nachdem die NGS vom Entsorger eine Abrechnung über die Entsorgungsleistungen erhalten hat.

Die Preise sind in Entsorgungsverträgen und -vereinbarungen festgelegt, die wir mit den Entsorgungsunternehmen ausgehandelt haben.

Darüber hinaus erteilt die NGS die Behördenbestätigung für niedersächsische Entsorgungsanlagen und ist auch Ihr Ansprechpartner in allen sonstigen Fragen des Nachweisverfahrens.

Das Verfahren in der Praxis:

Die NGS stellt fest,

- zu welcher Kategorie (»Abfallschlüssel«) der Sonderabfall gehört,
- welches Entsorgungsunternehmen für die Entsorgung des Abfalls geeignet ist,
- welche Gebühren anfallen: Der Kunde erhält einen Gebührenbescheid – das sorgt für Preis-Transparenz.

Die NGS stellt ein Verfahren zur Verfügung, das dem Kunden (dem Erzeuger von Sonderabfall) das Wesentliche garantiert:

Sonderabfall wird preisgünstig, umweltschonend und ohne rechtliches Risiko für den Erzeuger entsorgt!

2 Grenzenlose Sicherheit: Notifizierung

Wenn Abfälle, über die Grenze der Bundesrepublik Deutschland importiert oder exportiert werden, ist für das Land Niedersachsen ebenfalls die NGS zuständig. Sie erfüllt die Aufgabe im Rahmen der EG-Abfallverbringungsverordnung und des deutschen Abfallverbringungs-gesetzes.

Für die notifizierende Person (z. B. Abfall-erzeuger), die Abfälle exportieren möchten, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, den Antrag zur Notifizierung bei der NGS einzureichen. Bei Importen ist die NGS als die für die Entsorgungs-anlage zuständige Behörde zu beteiligen. Weitere Informationen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung – insbesondere zur Antrag-stellung – können direkt bei der NGS angefordert oder unter www.ngsmbh.de abgerufen werden.

3 Beratung – wir helfen mit Sicherheit: Verwertung und Altlasten

Heute gibt es zahlreiche Verfahren, um Sonder-abfall wieder zu verwenden. Allerdings sind den betroffenen Unternehmen diese Möglichkeiten und Verfahren oft nicht bekannt. Die NGS berät hier kompetent, auch zu den praxisrelevanten Fragen der Abgrenzung Beseitigung/Verwertung.

Ein fester Bestandteil der Aufgaben der NGS ist die Beratung bei der Sanierung und Sicherung von Altlasten, nicht zuletzt auch, weil durch das Bodenschutzrecht bei Abfallbesitzern hierfür ein erhöhter Bedarf entstanden ist. Frühzeitige und umfassende Beratung ist nicht nur unter ökologischen, sondern auch unter ökonomischen Gesichtspunkten vorteilhaft.

Mit dem Niedersächsischen Bodenschutzforum hat die NGS eine Plattform für den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis über die Alt-lastensanierung betreffende Fragen geschaffen.

Angenehmer Effekt: Nicht nur bei Produktionsabfällen, auch bei Altlasten berät Sie die NGS unabhängig und kompetent.

Operativ ist die NGS in der Altlastensanierung nicht tätig, sie ist aber an der Santech GmbH, die sich mit diesen Fragen befasst, beteiligt (51 %).

4 Sicherheit auch für die Zukunft: Planung und Errichtung von Deponien sowie deren Nachsorge

Damit auch in Zukunft eine sichere und kostengünstige Entsorgung von Sonderabfällen gewährleistet werden kann, plant die NGS bei Bedarf die Errichtung von zentralen öffentlich zugänglichen Deponien.

Als ein Ergebnis konnte für belastete mineralische Abfälle, die in größeren Mengen anfallen, eine oberirdische Deponie in einem ehemaligen Tagebau bei Helmstedt Ende 1999 in Betrieb genommen werden, die eine sichere und wirtschaftlich vorteilhafte Ablagerung gewährleistet. An der Betreibergesellschaft norgam ist die NGS mit einem Geschäftsanteil von 15 % beteiligt.

Ein neues Tätigkeitsfeld der NGS ist die Betreuung von Deponien nach Abschluss der Betriebsphase, die sog. Nachsorge. Im Wege der Geschäftsbesorgung betreut die NGS die gesicherte Altlast Mönchshagen und die Nachsorge der 2005 geschlossene Deponie Hoheneggelsen, für die auch die Oberflächen-abdichtung und Rekultivierung realisiert wurde. www.ngsmbh.de/deponie

Die Gesetzlichen Grundlagen der Entsorgung von Sonderabfall

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das zum 01.06.2012 in Kraft getreten ist, regelt gemeinsam mit diversen Verordnungen die Sonderabfallentsorgung. Die wichtigsten bundesrechtlichen Regelungen können Sie im Internet unter www.bmu.de/gesetze abrufen.

In Niedersachsen wird das Bundesrecht ergänzt durch spezielle Gesetze und Verordnungen, die auch die Grundlage für die Tätigkeit der NGS liefern. Wichtig für die Kunden der NGS sind vor allem:

1. Das Niedersächsische Abfallgesetz. Es bestimmt, dass die Zentrale Stelle für Sonder-abfälle – das ist die NGS – die Sonderabfall-entsorgung in Niedersachsen organisiert. Hier finden sich außerdem die Bestimmungen über die Andienung und Zuweisung von Sonderabfällen und die Festlegung, dass die Zentrale Stelle für Sonderabfälle für ihre Tätigkeit Gebühren erhebt.
2. Die Verordnung über die Andienung von Sonderabfällen bestimmt die NGS zu der im Gesetz erwähnten »Zentralen Stelle für Sonderabfälle« und legt ihre Aufgaben im Andienungs- und Zuweisungsverfahren fest.
3. Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts bestimmt die Zentrale Stelle für Sonderabfälle als zuständig für das Notifizierungsverfahren sowie als Entsorger- und als zuständige Erzeuger-behörde im Nachweisverfahren.
4. Die Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle legt die Höhe der zu erhebenden Gebühren fest; hier findet sich auch der Kostentarif.

Wir sind für Sie da ...

... wenn Sie sonst noch Fragen oder Probleme haben:

Telefon: (0511) 3608-0
 Fax: (0511) 3608-110
 E-Mail: zentrale@ngsmbh.de
 Internet: www.ngsmbh.de

Unsere Anschrift:
 NGS mbH, Postfach 44 47
 30044 Hannover